

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 BerlinE-Mail: ruediger.mau@bkew.de
mail@michael-buss.de
wolfgang.helms@bkew.de

Tarp/ Stuttgart, den 10.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und BetreuungsrechtsBeteiligung der Fachkreise und Verbände: **Stellungnahme des BKEW e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung e.V. (BKEW) nimmt hiermit unter Federführung des Landesverbands Baden-Württemberg (LAG AVMB BW e.V.) Stellung zum Referentenentwurf AZ 3475/7-12 -122/2020 vom 23. Juni 2020 für das neue Betreuungsrecht.

Der BKEW hat bereits im Vorfeld der Neugestaltung des Betreuungsrechts 2019 zwei Konferenzen unter Beteiligung von Betreuten mit geistiger Behinderung ausgerichtet, die ihre Interessen selbst nur teilweise oder gar nicht vertreten können. Diese Konferenzen wurden durch Mittel des BMAS gefördert.

Der BKEW begrüßt das Gesetzesvorhaben, das die Rechte der Betreuten stärkt. U.a. kann der zu Betreuende sich einen bestimmten Betreuer wünschen oder einen vorgeschlagenen ablehnen (dabei müssen die Äußerungen des zu Betreuenden jedoch fachgerecht interpretiert werden!). Die Pflicht des Betreuers zum Kontakt mit seinem Betreuten wird ausdrücklich normiert und nicht nur indirekt geregelt. Auch die bessere Information der Betreuten stützt ihre Selbstbestimmung.

Der Betreuer muss sich bei der Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten künftig nach dessen Wünschen bzw. seinem mutmaßlichen Willen richten und nicht nur nach seinem fürsorglichen "Wohl". Anhaltspunkte sind aus früheren Äußerungen, ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen des Betreuten zu ermitteln. Dabei sollen - im Falle einer Berufsbetreuung - auch Angehörige gehört werden.

Die Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten sollen jetzt im Betreuungsrecht und nicht mehr im Vormundschaftsrecht geregelt werden. Das erleichtert die Betreuerarbeit. Zugleich stärkt die grundsätzliche Haftung der Betreuer die Rechte der Betreuten.

Auch hebt der Entwurf von § 1814 BGB nicht auf den medizinischen Befund einer Krankheit oder Behinderung ab, sondern auf den konkreten Unterstützungsbedarf der betroffenen Person. Dementsprechend soll das Betreuungsgericht nur die Aufgabenbereiche im Einzelnen konkret anordnen, für die eine Betreuung erforderlich ist.

§ 8 BTOG im Entwurf des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, indem im Vorfeld der Entscheidung über eine Betreuung das neue Instrument einer Erweiterten Unterstützung eingeführt wird. Dies macht nach unserer Einschätzung Sinn, wenn ein Berufsbetreuer eingesetzt werden soll, da angehörige Betreuer hier in der Regel weniger Bedarf haben. Dann wäre allerdings noch zu klären, welche Fachkompetenz bei der zuständigen Betreuungsbehörde zum Ausgleich der unterschiedlichsten Kommunikationsdefizite der zu Betreuenden vorzuhalten ist oder ob es der Entscheidungsfindung nicht eher nützt, externe Fachleistende damit zu beauftragen.

Die unterstützte Entscheidungsfindung müsste jedenfalls ergänzend als Fachleistung in § 78 SGB IX verankert werden. Das System des Betreuungsrechts und die unterstützenden Hilffsysteme des Sozialrechts müssten dabei gut verzahnt sein, damit der Betreuer über den vorausgegangenen unterstützten Entscheidungsprozess voll informiert ist. Im Rahmen der rechtlichen Betreuung selbst fände dann nur noch ein kurzes Gespräch statt.



Wolfgang Helms (stellvertretender Vorsitzender)



Dr. Michael Buß (Vorstandsmitglied)